

SÄCHSISCHE AUFBAUBANK
OFFENLEGUNG GEMÄSS
VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES



per 31. Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
1 Vorbemerkungen	5
2 Offenlegungsvorschriften, die auf die SAB-Gruppe keine Anwendung finden	6
3 Offenlegungsvorschriften, zu denen auf andere Quellen verwiesen wird	7
4 Anwendungsbereich sowie rechtliche und organisatorische Struktur der SAB-Gruppe (Artikel 436 CRR, § 26a KWG)	7
5 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe (§ 26a KWG)	8
6 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)	9
6.1. Ziele und Politik	9
6.2. Unternehmensführungsregelungen	9
7 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	11
7.1. Vollständige Abstimmung der Posten des Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und der Korrekturposten	11
7.2. Beschreibung der Eigenmittel und der Beschränkungen	11
7.3. Gesonderte Offenlegung der Art und Beträge spezifischer Eigenmittelelemente	12
7.4. Erläuterung zu den Kapitalquoten	12
8 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	13
9 Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)	15
10 Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	16
11 Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	17
12 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)	24
13 Inanspruchnahme von ECAI (Ratingagenturen, Artikel 444 CRR)	25
14 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)	27
15 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)	29
16 Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	29
17 Verschuldung (Artikel 451 CRR)	29
18 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	32

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
CET 1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustment (Anpassung der Kreditbewertung)
CVA-Charge	Eigenkapitalunterlegung für das CVA-Risiko
DK	Deutsche Kreditwirtschaft
EBA	European Banking Authority
ECAI	External Credit Assessment Institutions (Ratingagenturen)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EWB	Einzelwertberichtigung
EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
FöRdbankG	Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - vom 19.06.2003 (Förderbankgesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
k. A.	keine Angabe
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
pEWB	pauschalierte Einzelwertberichtigung
PWB	Pauschalwertberichtigung
SAB	Sächsische Aufbaubank - Förderbank -, Leipzig
SBG	Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH, Dresden
SFT	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (bankaufsichtlicher Prüfungs- und Bewertungsprozess)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Offenlegungsvorschriften, die auf die SAB-Gruppe keine Anwendung finden	6
Tabelle 2:	Offenlegungsvorschriften, zu denen auf andere Quellen verwiesen wird	7
Tabelle 3:	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis	7
Tabelle 4:	Anzahl der von den Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019	9
Tabelle 5:	Anzahl der von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019	9
Tabelle 6:	Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Abzugs- und Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts mit der handelsrechtlichen Bilanz	11
Tabelle 7:	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (siehe Anlage 1 zum Offenlegungsbericht)	12
Tabelle 8:	Offenlegung der Art und Beträge spezifischer Eigenmittelelemente (siehe Anlage 2 zum Offenlegungsbericht)	12
Tabelle 9:	Gesamtkapital- und Kernkapitalquote	12
Tabelle 10:	Eigenmittelunterlegung der risikogewichteten Aktiva (RWA) für jede Risikopositionsklasse	14
Tabelle 11:	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Risikoart vor und nach Aufrechnung/Sicherheiten	15
Tabelle 12:	Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (in Mio. EUR)	16
Tabelle 13:	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	17
Tabelle 14:	Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen der SAB-Gruppe während des Berichtszeitraums gegliedert nach Risikopositionsklassen	18
Tabelle 15:	Geografische Verteilung der Risikopositionen der Institutsgruppe, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und Risikopositionsklassen	19
Tabelle 16:	Verteilung des Nettowertes der Risikopositionen der Institutsgruppe auf Wirtschaftszweige, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen und Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU	20
Tabelle 17:	Aufschlüsselung des Nettowertes der Risikopositionen der Institutsgruppe nach Restlaufzeit und Risikopositionsklassen	21
Tabelle 18:	Notleidende und überfällige Risikopositionen der Institutsgruppe nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien	22
Tabelle 19:	Notleidende und überfällige Risikopositionen der Institutsgruppe nach geografischen Gebieten	23
Tabelle 20:	Abstimmung von Änderungen der spezifischen und der allgemeinen Kreditrisiko- anpassungen für wertgeminderte Risikopositionen der Institutsgruppe in 2019	23
Tabelle 21:	Belastete und unbelastete Vermögenswerte	24
Tabelle 22:	Entgegengenommene Sicherheiten	24
Tabelle 23:	Belastungsquellen	25
Tabelle 24:	Nettowert der Risikopositionen der Institutsgruppe vor Kreditrisikominderung gegliedert nach Risikopositionsklassen und Risikogewicht	26
Tabelle 25:	Nettowert der Risikopositionen der Institutsgruppe nach Kreditrisikominderung gegliedert nach Risikopositionsklassen und Risikogewicht	27
Tabelle 26:	Wertansätze für Beteiligungsinstrumente	28
Tabelle 27:	Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungsinstrumenten	29
Tabelle 28:	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	30
Tabelle 29:	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	30
Tabelle 30:	Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	31
Tabelle 31:	Gesamtbetrag des gesicherten Exposures	33

1 Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Bericht setzt die SAB als übergeordnetes Institut einer aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 KWG die Offenlegungsvorschriften nach Artikel 431 bis 455 CRR in Verbindung mit § 26a KWG um.

Die SAB kann nach Artikel 432 CRR von der Offenlegung einer oder mehrerer der in der CRR, Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich, als Geschäftsgeheimnis bzw. als vertraulich anzusehen sind. Die SAB macht von diesen Regelungen keinen Gebrauch. Über Offenlegungsvorschriften, die für sie keine Anwendung finden, wird unter Punkt 2 informiert.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis der SAB ist regelmäßig zu überprüfen. Die SAB hat hierzu Rahmenvorgaben für die Offenlegung erstellt und diese zusammen mit operativen Vorgaben und Verantwortlichkeiten in Arbeitsanweisungen geregelt.

Die SAB führt die Offenlegung jährlich durch. Sie überprüft regelmäßig die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung. Gegenwärtig erfüllt sie weder die in den Erwägungen gemäß EBA Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, Abs. 2 und 433 CRR genannten ein-

schlägigen Merkmale, noch werden andere Gründe für eine häufigere Offenlegung gesehen. Auch eine häufigere Offenlegung der Komponenten der LCR würde aufgrund des Geschäftsmodells und der guten Liquiditätsausstattung der Bank dem Investor keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verschaffen, da die Schwankungen der Zahlungsströme keine nennenswerte Risikorelevanz besitzen. Unter Berücksichtigung der o. g. Erwägungen hat der Vorstand die Entscheidung zu Häufigkeit und Inhalt des Offenlegungsberichtes getroffen.

Die Zahlenangaben dieses Berichtes beziehen sich grundsätzlich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, wobei der Jahresabschluss der SBG aufgestellt, aber noch nicht festgestellt wurde. Hinsichtlich ergänzender Informationen über die SAB wird auch auf die Ausführungen im Lagebericht der SAB verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

2 Offenlegungsvorschriften, die auf die SAB-Gruppe keine Anwendung finden

Tabelle 1: Offenlegungsvorschriften, die auf die SAB-Gruppe keine Anwendung finden

	Inhalt	Grund
Artikel 438 Satz 1 b) CRR	Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel aufgrund einer aufsichtlichen Überprüfung	Die Anforderung ist nur nach Auflage der BaFin zu erfüllen.
Artikel 438 Satz 1 d) und Satz 2 CRR	für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 (IRB-Ansatz) berechnen	Die SAB nimmt die Risikogewichtung nach dem Kreditrisikostandardansatz vor.
Artikel 438 Satz 1 e) CRR	Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit; Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiko, Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko	Die SAB führt kein Handelsbuch. Die Fremdwährungsrisiken unterschreiten den Schwellenwert nach Artikel 351 CRR. Ein Abwicklungs- und Warenpositionsrisiko besteht nicht.
Artikel 438 Satz 2 CRR	Offenlegungspflichten für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 153 Abs. 5 oder Artikel 155 Abs. 2 berechnen	Dies trifft für die SAB nicht zu.
Artikel 439 Satz 1 g-h) CRR	Nominalbeträge von Kreditderivatgeschäften	Die SAB tätigt keine Kreditderivatgeschäfte.
Artikel 439 Satz 1 i) CRR	α -Schätzung bezüglich Gegenparteausfallrisiko	Die SAB hat die Genehmigung zur Schätzung von α bei der Aufsichtsbehörde nicht beantragt.
Artikel 441 CRR	Indikatoren der globalen Systemrelevanz	Die SAB ist nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) eingestuft.
Artikel 445 CRR	Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuch-tätigkeit; Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiko, Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko; Eigenmittelanforderungen aus Verbriefungspositionen	Die SAB führt kein Handelsbuch. Die Fremdwährungsrisiken unterschreiten den Schwellenwert nach Artikel 351 CRR. Ein Abwicklungs- und Warenpositionsrisiko besteht nicht. Die SAB erwirbt keine verbrieften Forderungen/Adressrisiken.
Artikel 446 CRR	fortgeschrittene Ansätze zur Bemessung des operationellen Risikos	Die SAB verwendet den Basisindikatoransatz. Erläuterungen zu fortgeschriebenen Ansätzen entfallen somit.
Artikel 449 CRR	Risiko aus Verbriefungspositionen	Die SAB erwirbt keine verbrieften Forderungen/Adressrisiken.
Artikel 450 CRR, Abs. 1(b), (d), (e), (h), (i), (j)	Vergütungspolitik der Mitarbeiter der SAB	Die SAB zahlt keine variablen und an Erfolgskriterien gebundene Vergütungsbestandteile sowie Vergütungen über 500 TEUR
Artikel 450 CRR i. V. m. § 25d Abs. 5 S. 3 KWG	Vergütungspolitik der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans	Angaben gem. Artikel 450 Abs. 1 b), d), e), h) ii-vi, i), j) und Abs. 2 Satz 1 treffen für den Verwaltungsrat der SAB nicht zu.
Artikel 452 CRR	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	Die SAB nimmt die Risikogewichtung nach dem Kreditrisikostandardansatz vor.
Artikel 454 CRR	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	Die SAB verwendet den Basisindikatoransatz.
Artikel 455 CRR	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	Die SAB verwendet keine internen Modelle zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen.

Gem. Absatz 17 b) der EBA/GL 2016/11 können Institute bei „unveränderlichen Vorlagen“ einzelne Zeilen/Spalten streichen, die sie im Hinblick auf ihre Tätigkeiten nicht für relevant halten. In der Offenlegung wurden daher die auf die SAB nicht zutreffenden Zeilen und Spalten in den entsprechenden Tabellen nicht aufgeführt.

3 Offenlegungsvorschriften, zu denen auf andere Quellen verwiesen wird

Tabelle 2: Offenlegungsvorschriften, zu denen auf andere Quellen verwiesen wird

	Inhalt	Fundort
Artikel 435 CRR	Risikomanagementziele und -politik, Management des Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Geschäfts-, und operationellen Risikos	Lagebericht der SAB 2019, Punkte 1.1, 4., Erklärungen des Leitungsorgans
§ 26a Abs. 1 Satz 2 KWG (Artikel 436 CRR)	zusätzliche Angaben über die Artikel 435-455 CRR hinaus (konsolidierte Angaben aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten)	Lagebericht der SAB 2019, „Offenlegung der Angaben gemäß § 26a KWG“
Artikel 437 CRR	weiterführende Aussagen zu Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung	Lagebericht der SAB 2019, Punkte 2.3, 2.4, 2.5., Jahresbilanz und GuV, Anhang zum Jahresabschluss
Artikel 438 a) CRR	Eigenmittelanforderungen; Beurteilung der Angemessenheit	Lagebericht der SAB 2019, Punkt 2.5.1, Erklärungen des Leitungsorgans
Artikel 448 CRR	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	Lagebericht der SAB 2019, Punkt 4.2.2
Artikel 450 CRR	Vergütungspolitik der Mitarbeiter der SAB	Lagebericht der SAB 2019, Punkt 3
Artikel 453 e) CRR	Verwendung von Kreditrisikominderungs-techniken	Lagebericht der SAB 2019, Punkt 4.2.1

4 Anwendungsbereich sowie rechtliche und organisatorische Struktur der SAB-Gruppe (Artikel 436 CRR, § 26a KWG)

Zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft, der SBG – Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH (SGB), bildet die SAB die SAB-Gruppe. Im Sinne des § 10a KWG stellt innerhalb der SAB-Gruppe die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – das übergeordnete Unternehmen dar. Die SAB erfüllt als landesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zentrale Förderbank des Freistaates Sachsen die durch § 2 und § 3 FördbankG übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder für das Land oder andere öffentliche Stellen.

Die SBG ist eine hundertprozentige Tochter der SAB und damit ein nachgeordnetes Unternehmen i. S. d. § 10a (1) KWG.

Die SAB erstellt unter Rückgriff auf § 296 HGB

keinen Konzernabschluss. Für bankaufsichtliche Zwecke wird der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde gelegt.

Es bestehen keine rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen.

Die Anteile der SAB an den nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen Sächsisches Staatsweingut GmbH und Sächsische Landesiedlung GmbH – SLS sind vollständig eingezahlt.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Behandlung der Gruppengesellschaften im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung.

Für die Angaben nach § 26a (1) Satz 2 KWG wird auf den Jahresabschluss sowie den Lagebericht verwiesen.

Tabelle 3: Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Beschreibung	Name	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
		Konsolidierung	Abzugsmethode	Risikogewichtete Beteiligungen
		Voll	Quotal	
Kreditinstitut	Sächsische Aufbaubank – Förderbank –	X		
Finanzunternehmen	SBG – Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH	X		

5 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe (§ 26a KWG)

Die Aufgaben der SAB fallen unter die Grundsätze der EU-Kommission für die Geschäftstätigkeit von Förderinstituten. Grundlage bildet die Einigung zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vom 1. März 2002 über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute (Verständigung II).

Dadurch sind

- Anstaltslast,
- Gewährträgerhaftung,
- gesetzliche Garantie des Freistaates Sachsen (Rating von Standard & Poor's: AAA, A1+, Stable) für alle Verbindlichkeiten und
- Risikogewichtung 0 für Eigenkapitalunterlegung bei Banken

vollständig gewährleistet.

Der Auftrag der SAB ist im Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) definiert. Die Geschäftstätigkeit und der Geschäftsumfang der SAB sind von der Übertragung von Förderaufgaben abhängig. Zur Durchführung ihrer Förderaufgaben gewährt die SAB neben Zuschüssen insbesondere Darlehen und sonstige Finanzierungshilfen und übernimmt

Bürgschaften. Sie prüft die ordnungsgemäße Fördermittelverwendung. Im Rahmen ihrer durch Gesetz und Satzung begrenzten Geschäftstätigkeit übernimmt die SAB in einem begrenzten Umfang Risiken. Die SAB nimmt entsprechend der „Verständigung II“ nicht am allgemeinen Wettbewerb teil. Für weitere Angaben zur Geschäftstätigkeit wird auf den Geschäftsbericht der Bank verwiesen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe hat der Verwaltungsrat gemäß § 14 (2) Nr. 2 FördbankG eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Hiernach führt der Vorstand die Geschäfte der Bank unter Beachtung der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien und Beschlüsse sowie der Dienstverträge und Verordnungen.

Die Trennung von Markt und Marktfolge nach den Vorgaben der MaRisk ist gewährleistet. Die Innenrevision sowie Compliance und Informationssicherheit (Compliance-Funktion inkl. Compliance Beauftragter im Sinne der MaRisk, AT 4.4.2, Geldwäschebeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Zentrale Stelle zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des § 25h KWG) sind dem Vorstand direkt unterstellt.

6 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)

6.1 Ziele und Politik

Auf den Geschäftsbericht der SAB wird verwiesen.

6.2 Unternehmensführungsregelungen

Tabelle 4: Anzahl der von den Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019

	Anzahl Leitungsfunktionen*	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Stefan Weber	1	2
Ronald Kothe	1	1

*inkl. SAB

Tabelle 5: Anzahl der von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019

Mitglieder	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Dr. Matthias Haß (bis 19. Dezember 2019)	0	2
Hartmut Vorjohann (ab 20. Dezember 2019)	0	4
Martin Dulig	0	4
Bodo Finger	2	1
Christiane Heerdegen (bis 1. März 2019)	0	1
Lars Köhler (ab 22. März 2019)	0	1
Jacqueline Newbury	1	1
Lars Rohwer	0	1
Frank Tappert	1	1
Dr. Ulrich Theileis	1	3
Katrin Zilliges	0	2
Dr. Ulrich Theileis	1	3
Katrin Zilliges	0	2

Aufsichtsfunktionen einschließlich Mandat Verwaltungsrat SAB

Die Angaben enthalten Mandate,

- die unter die Privilegierung von § 25c KWG bzw. § 25d KWG fallen,
- die gemäß § 64r Abs. 13 Satz 2 bzw. Abs. 14 Satz 2 KWG Bestandsschutz genießen

Organe der SAB sind der Verwaltungsrat sowie der Vorstand. Der Verwaltungsrat hat einen Risikoausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss gebildet. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Organe sind - neben dem FöfdbankG - insbesondere die gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) und des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), die Satzung der SAB sowie die Geschäftsordnungen der Organe. Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 13 (1) FöfdbankG aus neun Mitgliedern (dem Vorsitzenden, fünf weiteren Mitgliedern und drei Beschäftigtenvertretern der SAB). Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gemäß FöfdbankG der Sächsische Staatsminister der Finanzen. Die Beschäftigtenvertreter werden von den Beschäftigten der SAB gewählt und vom Gewährträger der SAB, dem Freistaat Sachsen, dessen Rechte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen wahrnimmt, bestellt. Alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gewährträger ausgewählt und bestellt.

Die Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, des FöfdbankG und unter Beachtung der in der Satzung der SAB geregelten Hinderungsgründe. Auswahlkriterien sind darüber hinaus betriebswirtschaftliche Kenntnisse, KWG-rechtliche Kenntnisse und Erfahrungen, fachlicher Bezug zum Fördergeschäft sowie Ausgewogenheit der Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die SAB zu überwachen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Im Rahmen der Bestellung der amtierenden Verwaltungsratsmitglieder erfolgten die notwendigen Prüfungen der persönlichen und fachlichen Eignung. Danach ist die Eignung der bestellten Verwaltungsratsmitglieder gegeben. Bei der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder wird im Hinblick auf den fachlichen Hintergrund und die persönlichen Lebensläufe auf Vielfalt bei der Zusammensetzung der Gremien geachtet.

Der Vorstand der SAB umfasste zum 31. Dezember 2019 zwei Mitglieder. Mit Beschluss des

Verwaltungsrates vom 16. August 2019 wurde Dr. Katrin Leonhardt als Mitglied des Vorstandes ab dem 1. April 2020 bestellt. Sie übernimmt ab 1. Juli 2020 den Vorstandsvorsitz von Stefan Weber, der mit Ablauf des 30. Juni 2020 altersbedingt aus dem Vorstand ausscheidet. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Verwaltungsrat bestellt und privatrechtlich angestellt; eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahl der Vorstandsmitglieder erfolgte nach notwendiger Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands (Gesamtbetrachtung). Danach ist die Eignung der bestellten Vorstandsmitglieder gegeben. Für die Vorstandsmitglieder wurden Verhinderungsvertreter bestellt.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Steuerung aller Risiken der Bank. Der Informationsfluss zwischen dem Vorstand und den Führungskräften erfolgt unter anderem im Rahmen des Risikokomitees. Die Einbindung der Risikocontrolling-Funktion bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen des Vorstandes ist ablauforganisatorisch sichergestellt, um die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zu erfüllen. Eine Beschreibung des Risikomanagementsystems ist im Lagebericht der SAB enthalten. Über die Risikolage der Bank wird regelmäßig durch den Vorstand an den Verwaltungsrat und an den vom Verwaltungsrat eingerichteten Risikoausschuss berichtet. Im Rahmen der Gremiensitzungen werden die Risikoberichte erörtert. 2019 fanden drei Sitzungen des Risikoausschusses statt. Des Weiteren fand eine gemeinsame Sitzung des Prüfungs- und des Risikoausschusses statt.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgen in der Regel in einem vierteljährlichen Turnus. Die Risikoberichterstattung umfasst dabei alle als wesentlich für die Bank erkannten Risiken und berücksichtigt die Vorgaben des KWG und der MaRisk zu den Berichtspflichten an das Aufsichtsgremium. Die Informationen erfolgen grundsätzlich schriftlich und werden in den Sitzungen erörtert. Des Weiteren sind Kriterien abgestimmt, nach denen unaufgefordert eine Ad-hoc-Berichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt.

7 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

7.1 Vollständige Abstimmung der Posten des Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und der Korrekturposten

Tabelle 6: Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts mit der handelsrechtlichen Bilanz

Betrag in Mio. EUR	Bilanzpositionen nach HGB		Posten der Eigenmittel nach CRR
	31.12.2019 SAB	Vorl. 31.12.2019 SBG	31.12.2019 SAB-Gruppe
bilanzielles Eigenkapital	569,7	22,0	–
davon nach CRR anrechenbar:	–	–	591,2
Fonds für allgemeine Bankrisiken	400,0	0,0	400,0
immaterielle Anlagewerte	-3,8	0,0	-3,8
Summe Kernkapital			987,4
nachrangige Verbindlichkeiten	103,5	0,0	–
davon nach CRR anrechenbar:	–	–	23,4
Bestand Vorsorgereserven § 340f HGB	211,3	0,0	–
anrechenbare Vorsorgereserve nach § 340f HGB, die Bestandsschutz unterliegt	–	–	28,6
allgemeine Kreditrisikooanpassung bis zu 1,25 % der Risk Weighted Assets	–	–	29,3
Summe Ergänzungskapital			81,3
Eigenmittel der Institutsgruppe			1.068,7

7.2 Beschreibung der Eigenmittel und der Beschränkungen

Die Eigenmittel setzen sich aus dem Kernkapital Tier 1 und dem Ergänzungskapital Tier 2 zusammen. Das Kernkapital (Tier 1) besteht aus dem eingezahlten Kapital, den Rücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken. Dem Ergänzungskapital (Tier 2) sind anrechenbare Vorsorgereserven nach § 340f HGB und längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten, die dem Bestandsschutz unterliegen, zuzurechnen.

Kernkapital

Das Kernkapital Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR besteht aus dem Common Equity Tier 1 (CET 1) gemäß Artikel 26 ff. CRR .

Das CET 1 beinhaltet das Stammkapital der SAB i. H. v. 500,0 Mio. EUR. Das Stammkapital erfüllt alle Anforderungen an das harte Kernkapital und ist in der von der EBA veröffentlichten Liste von Instrumenten des harten Kernkapitals aufgeführt.

Darüber hinaus sind im Kernkapital sonstige anrechenbare Rücklagen i. H. v. 91,2 Mio. EUR berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage die durch jährliche Thesaurierung des Jahresüberschusses gebildeten Rücklagen.

Bei den anderen angerechneten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB i. H. v. 400,0 Mio. EUR.

Vermindert wird das harte Kernkapital ausschließlich um die immateriellen Vermögensgegenstände.

Die SBG als Unternehmen der Finanzbranche wird in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen und unterliegt aufgrund der Bestimmungen des Artikels 49 Abs. 2 CRR keinem Beteiligungsabzug.

Ergänzungskapital

Gemäß Artikel 484 Abs. 1 CRR unterliegt der bis zum 31. Dezember 2011 dotierte ungebundene Betrag der Vorsorgereserven nach § 340f HGB dem Bestandsschutz, der im Geschäftsjahr 2019 gemäß Artikel 484 Abs. 5 CRR in Verbindung mit § 31 SolvV a. F. noch i. H. v. 21,4 Mio. EUR gilt. Die Vorsorgereserven nach § 340f HGB entsprechend Artikel 62 c) CRR wurden als allgemeine Kreditrisikooanpassungen bis zu 1,25 % der Risk Weighted Assets i. H. v. 29,3 Mio. EUR dem Ergänzungskapital angerechnet.

Die in Ansatz gebrachten längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen nicht die Anrechnungsvoraussetzungen des Ergänzungskapitals nach Artikel 63 CRR. Entsprechend den Bestandsschutzregelungen der Artikel 484 sowie 486 CRR werden sie i. H. v. 30,6 Mio. EUR dem Ergänzungskapital zugerechnet.

Eine detaillierte Darstellung erfolgt in der Tabelle „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“.

Tabelle 7: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (siehe Anlage 1 zum Offenlegungsbericht)

7.3 Gesonderte Offenlegung der Art und Beträge spezifischer Eigenmittelelemente

Gemäß der EU-Durchführungsverordnung 1423/2013 Artikel 4 sind ab 1. Januar 2018 die Pflichten im Zusammenhang mit der Offenlegung der spezifischen Eigenmittelelemente nach Artikel 437 d) und e) CRR zu erfüllen:

Tabelle 8: Offenlegung der Art und Beträge spezifischer Eigenmittelelemente (siehe Anlage 2 zum Offenlegungsbericht)

7.4 Erläuterung zu den Kapitalquoten

Tabelle 9: Gesamtkapital- und Kernkapitalquote

In Prozent	Gesamtkapitalquote	Kernkapitalquote	Harte Kernkapitalquote
konsolidierter Abschluss	38,1	35,2	35,2
SAB	37,5	34,6	34,6

Siehe dazu auch Lagebericht im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2019.

Die Gesamt- und Kernkapitalquote der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe liegt per 31. Dezember 2019 über der Eigenmittelanforderung von 14,5 % für die Gesamtkapitalquote und 11,5 % für die Kernkapitalquote (siehe auch Kapitel 8). Die Kennzahlen wurden während des gesamten Berichtszeitraumes eingehalten.

8 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Verfahren zur Eigenmittelberechnung

Die SAB-Institutsgruppe verwendet zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Adressenausfallrisiken den Standardansatz. Der Schwerpunkt der Kreditrisiken der SAB umfasst neben den Krediten an Privatpersonen, Investoren und Unternehmen zur Förderung des Wohnungsbaus, Kredite an Banken im Durchleitungsverfahren im Rahmen der Wirtschaftsförderung sowie das Kommunalkreditgeschäft. Die Kreditrisikostruktur ergibt sich aus den Förderaufgaben der Bank.

Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken werden nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Rohwarenpositionen werden nicht gehalten. Die SAB-Institutsgruppe führt keine Vertrie-

fungstransaktionen aus. Die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken aus der Währungsposition werden nach dem Standardansatz ermittelt.

Interne Modelle kommen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelberechnung nicht zum Einsatz.

Zur Angemessenheit des Verfahrens wird auf den Lagebericht der SAB verwiesen.

In den weiteren Übersichten wird die ermittelte aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegung per 31. Dezember 2019 – getrennt nach Adressenausfallrisiken, operationellen Risiken und Marktpreisrisiken – dargestellt.

Der Anrechnungsbetrag für die operationellen Risiken wird ausschließlich für die SAB ermittelt.

Eigenmittelanforderungen aus Vorleistungsrisiken bestanden zum 31. Dezember 2019 nicht.

Eigenmittelanforderungen

Tabelle 10: Eigenmittelunterlegung der risikogewichteten Aktiva (RWA) für jede Risikopositionsklasse

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva in Mio. EUR	Eigenmittelanforderungen 8 %*	Eigenmittelanforderungen 14,5 %	Risikogewichtete Aktiva (RWA)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,4	0,7	4,6
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,1
öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0
multilaterale Entwicklungsbanken	0,1	0,2	1,6
internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0
Institute	12,4	22,5	155,5
Unternehmen	57,9	104,9	723,5
Mengengeschäft	15,5	28,0	193,2
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	82,2	149,1	1.028,0
ausgefallene Risikopositionen	8,2	14,9	103,0
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,4	0,7	4,6
gedeckte Schuldverschreibungen	0,5	0,9	6,3
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	1,4	2,5	17,1
sonstige Posten	8,6	15,6	107,9
gesamt	191,7	332,5	2.396,3
Marktrisiken - Standardansatz	0,0	0,0	0,0
operationelle Risiken - Basisindikatoransatz	26,3	47,7	329,0
CVA-Charge - Standardmethode	10,7	19,4	133,5
gesamt	224,6	407,1	2.807,9

* gemäß EBA/GL/2016/11, Standard RWA 8 %

Das CVA-Risiko nach Artikel 92 Abs. 3 lit. d) CRR wird mit der Standardmethode nach Artikel 384 CRR ermittelt.

Mit Schreiben vom 1. März 2019 hat die BaFin für die SAB-Gruppe einen SREP-Zuschlag von 4,0 % festgelegt, welcher sich aus 2,0 % Kapitalzuschlag für das Zinsänderungsrisiko und 2,0 % für weitere wesentliche Risiken zusammensetzt. Darüber hinaus erfolgte im November 2019 durch die BaFin die Übermittlung der institutsspezifischen

aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer von 1,3 %.

Damit gelten für 2019 Eigenmittelanforderungen für die Gesamtkapitalquote in Höhe von 14,5 %. Diese setzt sich zusammen aus der Mindestquote in Höhe von 8 % gemäß Art. 92 Abs. 1 c) CRR, dem Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % und dem SREP Zuschlag in Höhe von 4,0 %.

Die Eigenmittelanforderung für die Kernkapitalquote in Höhe von 11,5 % setzt sich aus der Mindestquote von 6,0 % gemäß Art. 92 Abs. 1 b

CRR, 2,5 % für den Kapitalerhaltungspuffer und 3,0 % anteiligem SREP-Zuschlag zusammen.

In der Eigenmittelanforderung für die Gesamt-, Kern- und harte Kernkapitalquote wurden 0 % für den antizyklischen Kapitalpuffer berücksichtigt.

9 Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

Die SAB unterliegt Gegenparteiausfallrisiken aus Zinsderivaten, die ausschließlich zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden. Kreditderivate werden durch die SAB nicht abgeschlossen.

Eine Obergrenze für den Gesamtbestand an Derivaten (Nennwert) wird in der Risikostrategie festgelegt. Auf Ebene der Kontrahenten ist der Geschäftsumfang durch eingeräumte Limite begrenzt. Geschäfte in Derivaten werden auf Basis geprüfter Rahmenverträge und nur mit Kontrahenten abgeschlossen, für die ein Limit vorhanden ist und deren Bonität den Kriterien gemäß Risikostrategie entspricht.

Neugeschäfte sind über einen zentralen Kontrahenten abzuwickeln oder auf besicherter Basis (soweit nicht clearingfähig) abzuschließen. Besicherungsvereinbarungen werden auf der Grundlage der Rahmendokumentation des Bundesverbandes deutscher Banken als Anhänge zu den standardisierten Rahmenverträgen geschlossen. Eine Überprüfung des Sicherheitenwertes erfolgt täglich auf Basis der ermittelten Marktwerte der Derivate. Die SAB verwendet ausschließlich Barsicherheiten. Nachschussvereinbarungen bei Herabstufung der Bonität wurden nicht abgeschlossen.

Der Risikopositionswert für Derivate (entspricht dem Wiederbeschaffungswert in Tabelle 11) wird nach der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR ermittelt und in entsprechender Höhe auf das interne Treasurylimit angerechnet. Ein vertragliches Netting gemäß Artikel 295 ff. der CRR zur Verrechnung positiver und negativer Marktwerte sowie gestellter und erhaltener Sicherheiten erfolgt nicht. Die Nettoausfallrisikoposition entspricht somit dem Bruttowert. Im Rahmen des Collateral Managements durch

die SAB gestellte Barsicherheiten werden auf das Treasurylimit angerechnet.

Zum 31. Dezember 2019 betrug die Summe der positiven Brutto-Zeitwerte der Derivateverträge 146,8 Mio. EUR. Im Rahmen des bilateralen Collateral Managements wurden Barsicherheiten in Höhe von 7,9 Mio. EUR gestellt und Barsicherheiten in Höhe von 65,8 Mio. EUR gehalten. Im Rahmen des zentralen Clearings lag der Bestand an gestellten Barsicherheiten bei 12,0 Mio. EUR (Initial Margin) bzw. bei 6,9 Mio. EUR (Variation Margin). Über die Vereinbarung der Barsicherheiten hinaus ist die Bildung von Kreditreserven nicht vorgesehen.

Die derivativen Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen werden als Wiederbeschaffungswerte in Form von Kreditäquivalenzbeträgen ausgewiesen und stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 11: Positive Wiederbeschaffungswerte nach Risikoart vor und nach Aufrechnung/Sicherheiten

Risikoart in Mio. EUR	Wieder- beschaffungswert
Zinsrisiko	176,6
Währungsrisiko	0
gestellte Sicherheiten	26,8
Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung/Sicherheiten	176,6
Aufrechnungsmöglichkeiten	0,0
aufrechenbare Sicherheiten*	0,0
Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung/Sicherheiten	176,6

* Die SAB führt kein aufsichtsrechtliches Netting durch. Erhaltene Barsicherheiten wurden daher nicht angesetzt.

Korrelationsrisiken werden vor dem Hintergrund des überschaubaren Kontrahentenkreises nicht berechnet.

10 Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Die nachfolgenden Tabellen und Ausführungen entsprechen den von der EBA vorgegebenen Templates der Leitlinien¹ zur Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Einhaltung des vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers:

Bei der SAB machen die ausländischen Risikopositionen weniger als 2 % ihrer aggregierten risikogewichteten Positionen aus. Daher wurden im Einklang mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 diese Risikopositionen dem Belegenheitsort des Instituts zugeordnet.

Tabelle 12: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (in Mio. EUR)

Zeile		Allg. Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostitionen im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	davon: allgemeine Kreditrisikopositionen	davon: Risikopositionen im Handelsbuch	davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	Aufschlüsselung nach Länder												
	Deutschland*	4.704,3	0	0	0	0	0	174,7	0	0	174,7	0 %	0
	Summe	4.704,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	174,7	0,0	0,0	174,7	0 %	0,0

* Beinhaltet ausländische Risikopositionen, die weniger als 2 % der gesamten aggregierten risikogewichteten Position ausmachen, von nachfolgend aufgeführten Ländern sowie dem Europäischen Investitionsfonds:

Frankreich, Niederlande, Italien, Irland, Dänemark, Spanien, Belgien, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Polen, Tschech. Republik, Ungarn, Bulgarien, Großbritannien, Südafrika, USA, Kanada, Kuba, Thailand, China, Australien

¹ EBA/GL/2015/1555 vom 28. Mai 2015

Tabelle 13: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Zeile		Spalte
		010
010	Gesamtforderungsbetrag in Mio. EUR	4.704,3
020	institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,0

11 Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Die Kreditengagements der SAB werden regelmäßig daraufhin überprüft, inwieweit die jeweilige Forderung teilweise oder vollständig uneinbringlich ist. Dabei unterscheidet die SAB zwischen folgenden Stufen einer Leistungsstörung:

„überfällig“

Die Einordnung in die Kategorie „überfällig“ (auch: „in Verzug“) erfolgt dann, wenn bei einem Zahlungsverzug des Kreditnehmers noch keine Anhaltspunkte für die Bildung von Risikovorsorge durch die Bank vorliegen. Im Rahmen der internen Steuerung gehen überfällige Forderungen ab dem 10. Tag nach ihrem Entstehen in die Bewertung ein.

„notleidend“

Die Klassifizierung „notleidend“ (auch: „wertgemindert“) orientiert sich an der Bildung von Risikovorsorge durch die Bank bzw. der Feststellung des Ausfalls des Kunden. In die Kategorie „notleidend“ gehören sämtliche Forderungen, die Einzelwertberichtigungen, pauschalierte Einzelwertberichtigungen sowie Rückstellungen bezogen auf Bürgschaften und unwiderrufliche Kreditzusagen aufweisen.

Methoden und Ansätze zur Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

Die Quantifizierung und Steuerung von Adressenausfallrisiken bei Darlehensforderungen der SAB erfolgt unter Anwendung des Risikovorsorgeprognosesystems. Im Rahmen der Risikofrüherken-

nung erfolgen zusätzlich regelmäßig Überprüfungen des Darlehensbestandes, um auf der Basis technisch auswertbarer Parameter Engagements zu identifizieren, welche als erhöht latent ausfallgefährdet eingeschätzt werden.

Bei der Bemessung der Risikovorsorge ist grundsätzlich auf den drohenden Forderungsausfall unter Berücksichtigung des Sicherheitenverlustes abzustellen. Bei Sanierungsfällen kann bei der Bemessung der Risikovorsorge auf einen zu kalkulierenden Forderungsverzicht abgestellt werden.

Die allgemeine Risikoanpassung erfolgt in der Institutsgruppe für die SAB über Bildung oder Auflösung von Vorsorgereserven für allgemeine Bankenrisiken nach § 340f HGB.

Der spezifischen Risikoanpassung dienen in der Institutsgruppe Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen und Pauschalwertberichtigungen. Zudem werden für die SAB pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet.

Während die Pauschalwertberichtigungen (PWB) das allgemeine Ausfallrisiko von Forderungen im gesamten Portfolio berücksichtigen, werden Einzelwertberichtigungen (EWB) für notleidende Engagements gebildet. Pauschalierte Einzelwertberichtigungen (pEWB) im Teilportfolio Selbstnutzer der SAB werden für alle Engagements, die nicht einzelwertberichtigt sind und Rückstände aufweisen, in Höhe des nicht werthaltig besicherten Darlehens teils berechnet (siehe dazu auch Lagebericht der SAB).

Die Berechnung der PWB für die SAB erfolgt anhand des Verfahrens der IDW Verlautbarung des Bankenausschusses 1/90. Dieses Vorgehen wird durch die Ermittlung des erwarteten Verlusts (Niederwerttest) analog der Risikotragfähigkeit mittels portfoliobezogener Verlustquoten und Ausfallwahrscheinlichkeiten je Risikoklasse ergänzt. Die Pauschalwertberichtigung wird für Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und Eventualverbindlichkeiten gebildet.

Für den Beteiligungsbestand ohne Einzelrisikovorsorge bildet die SBG eine PWB abgeleitet aus der Ausfallhistorie der stillen Beteiligungen der Gesellschaft in den zurückliegenden Jahren.

Uneinbringliche Forderungen werden direkt ergebniswirksam abgeschrieben.

Quantitative Angaben zu Art und Umfang der Adressenausfallrisiken

Aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen ergeben sich per 31. Dezember 2019 folgende durchschnittliche Nettorisikopositionsbeträge sowie Gesamtbeträge:

Tabelle 14: Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen der SAB-Gruppe während des Berichtszeitraums gegliedert nach Risikopositionsklassen

Risikopositionsklassen	Durchschnitt der Nettorisikoposition im Verlauf des Berichtsjahres in Mio. EUR	Nettowert der Risikoposition am Ende des Berichtszeitraums in Mio. EUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	389,6	304,9
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.165,3	1.174,1
öffentliche Stellen	472,8	537,3
multilaterale Entwicklungsbanken	53,3	53,6
internationale Organisationen	54,7	54,4
Institute	537,3	504,7
Unternehmen	1.365,1	1.365,9
Mengengeschäft	288,8	282,3
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	3.064,4	2.982,9
ausgefallene Risikopositionen	118,2	112,0
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1,5	5,9
gedeckte Schuldverschreibungen	70,5	63,2
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0
Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	17,2	17,8
sonstige Posten	97,7	107,9
gesamt	7.696,4	7.566,9

Der Gesamtbetrag dieser Risikopositionen der Institutsgruppe nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Wirkung der Kreditrisikominderung beträgt 7.566,9 Mio. EUR.

Die SAB ist als Förderbank des Freistaates Sachsen grundsätzlich bei der Ausübung des Fördergeschäfts auf den Freistaat Sachsen begrenzt. Es bestehen vereinzelt Kredite an

ausländische Kreditnehmer, welche fast ausnahmslos Wohnraumfinanzierungen im Freistaat Sachsen betreffen. Daneben werden im Rahmen des Treasury Wertpapiere ausländischer Emittenten gehalten und Derivate-Geschäfte mit ausländischen Kontrahenten gemäß den Vorgaben der Risikostrategie abgeschlossen.

Die folgenden Tabellen stellen den Gesamtbetrag der Forderungen der Institutsgruppe - jeweils aufgeschlüsselt nach Forderungsarten und gegliedert nach Regionen (Tabelle 15), Branchen (Tabelle 16) und Restlaufzeiten (Tabelle 17) zum Offenlegungstichtag - dar. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit

ihren Buchwerten, vor Kreditrisikominderung, nach EWB, pEWB und Rückstellungen sowie Derivate mit dem Kreditäquivalenzbetrag, ausgewiesen. Pauschalwertberichtigungen und Reserven aus §340f HGB sind in den genannten Tabellen nicht enthalten.

Tabelle 15: Geografische Verteilung des Nettowertes der Risikopositionen der Institutsgruppe, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und Risikopositionsklassen

Geografische Hauptgebiete in Mio. EUR	EWU (ohne Deutschland)	Außerhalb EWU	Deutschland	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	10,0	52,1	242,9	305,0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	1.174,1	1.174,1
öffentliche Stellen	0,0	0,0	537,3	537,3
multilaterale Entwicklungsbanken	53,6	0,0	0,0	53,6
internationale Organisationen	54,4	0,0	0,0	54,4
Institute	56,7	32,5	415,5	504,7
Unternehmen	70,6	0,4	1.294,8	1.365,8
Mengengeschäft	0,6	1,2	280,5	282,3
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2,4	4,8	2.975,6	2.982,8
ausgefallene Risikopositionen	0,0	0,1	111,9	112,0
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	3,8	1,3	0,9	6,0
gedeckte Schuldverschreibungen	20,3	10,3	32,6	63,2
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	3,5	0,0	14,3	17,8
sonstige Posten	0,0	0,0	107,9	107,9
gesamt	275,9	102,7	7.188,3	7.566,9

Tabelle 16: Verteilung des Nettowertes der Risikopositionen der Institutsgruppe auf Wirtschaftszweige, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen und Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU

Wirtschaftszweige in Mio. EUR	Grundstücks- und Wohnungs- wesen Deutschland)	Öffent- liche Ver- waltung*	Erbringung von Finanz- und Ver- sicherungs- leistungen	Private Haushalte	Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. und techn. Dienst- leistungen	Sonstige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	62,0	242,9	0,0	0,0	0,0	304,9
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	815,3	0,0	0,0	0,0	358,7	1.174,0
öffentliche Stellen	0,0	0,0	537,4	0,0	0,0	0,0	537,4
multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	53,6	0,0	0,0	0,0	53,6
internationale Organisationen	0,0	42,9	11,5	0,0	0,0	0,0	54,4
Institute	0,0	0,0	504,7	0,0	0,0	0,0	504,7
Unternehmen	573,5	261,2	57,7	8,4	74,1	391,0	1.365,9
darunter KMU	352,2	0,0	2,9	0,0	48,5	126,1	529,7
Mengengeschäft	12,9	0,0	2,5	215,9	14,5	36,6	282,4
darunter KMU	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	3,0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2.047,4	0,0	7,5	735,0	41,4	151,5	2.982,8
darunter KMU	1.456,3	0,0	0,0	0,0	0,5	13,0	1.469,8
ausgefallene Risikopositionen	92,5	0,0	0,1	9,0	2,6	7,9	112,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	5,9	0,0	0,0	0,0	5,9
gedeckte Schuldverschrei- bungen	0,0	0,0	63,2	0,0	0,0	0,0	63,2
Positionen, die Verbriefungs- positionen darstellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbe- urteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,3	0,0	3,5	0,0	0,4	13,6	17,8
sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	107,9	107,9
gesamt	2.726,6	1.181,4	1.490,5	968,3	133,0	1.067,2	7.567,0

* gem. Stat. Bundesamt - Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008:
„Öffentliche Verwaltung; Verteidigung; Sozialversicherung“

Die bilanziellen Forderungen mit Ausnahme der Forderungen gegen Institute und öffentliche Haushalte betreffen überwiegend Forderungen im Rahmen der Wohnraumfinanzierung.

Die Forderungen gegen Institute resultieren u. a. aus Darlehen im Rahmen der Wirtschaftsförderung, die an die Hausbanken der Endkreditnehmer ausgereicht wurden.

Tabelle 17: Aufschlüsselung des Nettowertes der Risikopositionen der Institutsgruppe nach Restlaufzeit und Risikopositionsklassen

Restlaufzeit in Mio. EUR	Bis 3 Monate	> 3 Monate bis ein Jahr	> 1 Jahr bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	243	0,0	57,0	5,0	305,0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	17,9	43,3	220,0	892,8	1.174,0
öffentliche Stellen	5,2	137,8	87,5	306,9	537,4
multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	20,2	33,4	53,6
internationale Organisationen	0,0	0,0	4,0	50,5	54,5
Institute	43,2	35,7	125,4	300,4	504,7
Unternehmen	1,3	148,6	211,4	1.004,6	1.365,9
Mengengeschäft	1,3	0,5	2,5	278,0	282,3
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	4,7	10,7	130,6	2.836,7	2.982,7
ausgefallene Risikopositionen	2,2	0,9	4,1	104,9	112,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,2	0,0	0,0	5,8	6,0
gedeckte Schuldverschreibungen	10,3	0,0	20,4	32,5	63,2
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	7,5	0,2	2,3	7,7	17,7
sonstige Posten	107,9	0,0	0,0	0,0	107,9
gesamt	444,7	377,7	885,4	5.859,2	7.567,0

Unwiderrufliche Kreditzusagen sind grundsätzlich entsprechend der Vertragslaufzeit zugeordnet.

Die ausgereichten Darlehen dienen insbesondere dem langfristig finanzierten Wohnungsbau. Dies spiegelt sich in der Laufzeitstruktur des Kreditportfolios wider.

In der nachfolgenden Tabelle werden jeweils bezogen auf Branchen die Buchwerte notleidender und überfälliger Kredite sowie Stichtagsbestände an Risikovorsorge bzw. deren Veränderungen im Geschäftsjahr 2019 ausgewiesen.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen zum 31. Dezember 2019 betragen für die SAB 211, 3 Mio. EUR (Reserven aus § 340f HGB). Darüber hinaus erfolgten Pauschalwertberichtigungen

für die Institutsgruppe i. H. v. 7,9 Mio. EUR. Beide Positionen sind in den nachfolgenden Tabellen nicht enthalten.

Tabelle 18: Notleidende und überfällige Risikopositionen der Institutsgruppe nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien

Hauptarten in Mio. EUR	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand pEWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführen/Auflösungen* von EWB/pEWB/Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
Grundstücks- und Wohnungswesen	118,7	26,5	0,0	0,0	-0,8	0,0	0,7	0,1
Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen	1,0	0,9	0,0	0,0	-0,3	0,1	0,0	0,2
private Haushalte	16,9	6,8	0,5	0,0	-3,2	0,0	1,0	2,2
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	5,2	2,5	0,0	0,2	-0,8	0,0	0,0	0,1
sonstige Branchen	22,3	7,6	0,5	1,7	-1,7	0,1	0,4	0,5
gesamt	164,1	44,3	1,0	1,9	-6,8	0,2	2,1	3,1

* Nettoauflösungen sind als negative Zahlen dargestellt. Die Darstellung der Rückstellungen für Bürgschaften erfolgte mit dem Wert aus der Bilanz (Nominalwert minus Abzinsung) Anmerkung: Die gebildete PWB auf Bürgschaften (0,2 Mio. EUR) ist analog den PWB für Forderungen an KI und Kunden hier nicht dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle werden jeweils bezogen auf geografische Gebiete die Buchwerte notleidender und überfälliger Kredite sowie Stichtagsbestände an Risikovorsorge bzw. deren Veränderungen im Geschäftsjahr 2019 ausgewiesen:

Tabelle 19: Notleidende und überfällige Risikopositionen der Institutsgruppe nach geografischen Gebieten

Geografische Hauptgebiete in Mio. EUR	Gesamtanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand pEWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
Deutschland	163,1	43,5	1,0	1,9	3,1
EWU (ohne Deutschland)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
außerhalb EWU	1,0	0,8	0,0	0,0	0,0
gesamt	164,1	44,3	1,0	1,9	3,1

Die Darstellung der Rückstellungen für Bürgschaften erfolgte mit dem Wert aus der Bilanz (Nominalwert minus Abzinsung)
Anmerkung: Die gebildete PWB auf Bürgschaften (0,2) ist analog den PWB für Forderungen an Kreditinstitute und Kunden hier nicht dargestellt.

Zur Verbesserung der Kapitalausstattung/ Risikoabschirmung hat der Freistaat Sachsen der Bank im Jahr 2004 eine modifizierte Ausfallbürgschaft über ursprünglich 250,0 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, da das Adressenausfallrisiko nicht zuletzt aus der Umsetzung des Förderauftrages resultiert. Engagements werden entweder aufgrund der Notwendigkeit zur Bildung einer Risikovorsorge oder zum Zwecke einer Sicherheitenverstärkung in die Bürgschaft ein-

bezogen. Die Bank hat den Bürgschaftsrahmen über derzeit noch 147,5 Mio. EUR zum 31. Dezember 2019 i. H. v. 14,5 Mio. EUR belegt.

Auf den Bestand an Rückstellungen wurde nach den Vorschriften des BilMoG eine Abzinsung i. H. v. 0,1 Mio. EUR vorgenommen.

Die folgende Aufstellung zeigt die Veränderungen der Risikovorsorge seit dem 1. Januar 2019 bis zum Stichtag 31. Dezember 2019:

Tabelle 20: Abstimmung von Änderungen der spezifischen und der allgemeinen Kreditrisikopositionen für wertgeminderte Risikopositionen der Institutsgruppe in 2019

Betrag in Mio. EUR	Anfangsbestand der Periode*	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
EWB	52,7	10,9	16,5	2,7	0,0	44,3
Rückstellungen	2,2	0,1	0,2	0,0	0,0	2,1
pauschalierte EWB	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
PWB	8,9	0,0	1,3	0,0	0,0	7,6
Risikovorsorge § 340f HGB	197,0	14,3	0,0	0,0	0,0	211,4
gesamt	261,8	25,3	18,0	2,7	0,0	266,4

* Durch Korrekturen zum vorläufigen Jahresabschluss der SBG im Vorjahr ergeben sich Abweichungen im Anfangsbestand.

Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene spezifische Kreditrisikopositionen (Direktabschreibungen) erfolgten für die SAB i. H. v. 183 TEUR.

12 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)

Die nachfolgenden Tabellen und Ausführungen entsprechen den von der EBA vorgegebenen Templates der Leitlinien² zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte:

Tabelle 21: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Betrag in Mio. EUR	Buchwert belasteter Vermögens- werte	Beizu- legender Zeitwert belasteter Vermögens- werte	Buchwert unbelas- teter Vermö- genswerte	Beizu- legender Zeitwert unbelasteter Vermögens- werte	
	010	040	060	090	
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	795,9	–	6.598,4	–
030	Eigenkapitalinstrumente	0,0	–	3,7	–
040	Schuldverschreibungen	0,0	0,0	699,8	753,9
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	72,9	79,5
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	0,0
070	davon: von Staaten begeben	0,0	0,0	362,0	390,9
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	0,0	0,0	318,4	342,9
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,0	0,0	18,1	19,3
120	sonstige Vermögenswerte	795,9	–	5.894,9	–

Tabelle 22: Entgegengenommene Sicherheiten

Betrag in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegenge- nommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert ent- gegengenommener zur Be- lastung verfügbarer Sicher- heiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
	010	040	
130	vom berichtenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0,0	0,0
240	begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	0,0	0,0
241	eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	–	0,0
250	SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGEN- GENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	795,9	–

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295

Tabelle 23: Belastungsquellen

Betrag in Mio. EUR	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicher- heiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschrei- bungen und forderungsunter- legten Wertpapieren
	010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	795,9
011	davon: Derivate	36,7
	davon: Einlagen (durchgeleitete Kredite)	282,7
	davon: Treuhanddarlehen	476,5

Angaben zur Höhe der Belastung

Die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte erfolgt auf konsolidierter Basis. Hierbei besteht kein Unterschied zwischen dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis, welcher bei den Angaben zur Vermögenswertbelastung zugrunde gelegt wird, und dem Konsolidierungskreis, der nach Teil 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet. Die Offenlegung der quantitativen Angaben zur Belastung der Vermögenswerte erfolgt auf Basis von Medianwerten der im Geschäftsjahr vierteljährlich an die Aufsicht gemeldeten Daten.

Die wesentlichen Quellen der Belastungen, welche in Summe mehr als 90 % der Gesamtbelastung darstellen, resultieren aus durchgeleiteten Krediten, die mit Abtretungsvereinbarungen besichert sind, sowie aus Treuhandverbindlichkeiten.

Die Quote der belasteten Vermögenswerte (Asset Encumbrance Quota) zum Stichtag 31. Dezember 2019 betrug 11,07 % gegenüber 9,76 % im Vorjahr. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf das im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Treuhandkreditvolumen zurückzuführen.

Alle belasteten Vermögenswerte sind der SAB zuzuordnen und in Euro ausgewiesen.

Die sonstigen unbelasteten Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerte, sonstige

Anlagegüter, latente Steueransprüche etc.) kommen nicht zur Belastung in Frage.

13 Inanspruchnahme von ECAI (Ratingagenturen, Artikel 444 CRR)

Die SAB ermittelt die Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz. In diesem Zusammenhang wurden für die Ermittlung der KSA-Risikogewichte für die Risikopositionsklassen

- Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken,
- Risikopositionen gegenüber Instituten,
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen und
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen

die Ratingagenturen

- Moody's Investors Service,
- Standard & Poor's Ratings Services und
- Fitch Ratings

nominiert.

Institute ohne Rating erhalten Risikogewichte entsprechend Artikel 121 CRR. Wenn für den entsprechenden Zentralstaat ebenfalls keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, erhalten diese Institute und Zentralstaaten gemäß Artikel 114 CRR ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.

Multilaterale Entwicklungsbanken werden lt. Artikel 117 Abs. 2 CRR mit einem Risikogewicht von 0 % versehen, sofern sie nicht nach Artikel 117 Abs. 1 CRR wie Institute (s. o.) zu behandeln sind.

Unternehmen werden Risikogewichte entsprechend Artikel 122 Abs. 1 CRR zugewiesen, sofern Bonitätsbeurteilungen einer der benannten ECAI vorliegen. Ohne solche Bonitätsbeurteilung werden Unternehmen mit einem Risikogewicht von 100 % versehen.

Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen, für die Bonitätsbeur-

teilungen einer der benannten ECAI vorliegen, werden Risikogewichte entsprechend Artikel 129 Abs. 4 CRR zugewiesen. Wenn keine Bonitätsbeurteilung benannter ECAI vorliegt, werden die Risikogewichte nach Artikel 129 Abs. 5 CRR angewandt.

Die SAB führt die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen entsprechend der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung durch.

Die nachstehenden Tabellen weisen die den einzelnen Bonitätsstufen zugeordneten Risikopositionswerte (einschließlich Sachanlagen) vor und nach Kreditrisikominderung per 31. Dezember 2019 der Institutsgruppe aus. Nicht alle Bestände verfügen über ein Rating einer ECAI i. S. der CRR. In diesen Fällen wird gemäß Artikel 80 Richtlinie 2006/48/EG die Einstufung vorgenommen.

Tabelle 24: Nettowert der Risikopositionen der Institutsgruppe vor Kreditrisikominderung gegliedert nach Risikopositionsklassen und Risikogewicht

Risikopositionsklassen in Mio. EUR	Risikogewicht											Gesamt	Davon ohne Rating
	0 %	2 %	4 %	10 %	20 %	35 %	50 %	75 %	100 %	150 %			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	259,2	0,0	0,0	45,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	304,9	0,0	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.173,6	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.174,2	0,0	
Öffentliche Stellen	537,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	537,3	0,0	
Multilaterale Entwicklungsbanken	45,6	0,0	0,0	0,0	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,6	0,0	
Internationale Organisationen	54,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	54,4	0,0	
Institute	22,6	55,4	0,0	0,0	175,2	0,0	251,4	0,0	0,0	0,0	504,6	0,0	
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	109,9	0,0	0,0	0,0	1.256,0	0,0	1.365,9	1.245,9	
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	282,3	0,0	0,0	282,3	0,0	
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.982,8	0,0	0,0	0,0	0,0	2.982,8	2.094,8	
Ausgefallene Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	103,2	8,8	112,0	0,0	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9	5,9	0,0	
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	63,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	63,2	0,0	
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,8	0,0	17,8	0,0	
sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	107,9	0,0	107,9	0,0	
Gesamt	2.092,7	55,4	0,0	108,9	293,7	2.982,8	251,4	282,3	1.484,9	14,7	7.566,8	3.340,7	

Tabelle 25: Nettowert der Risikopositionen der Institutsgruppe nach Kreditrisikominderung gegliedert nach Risikopositionsklassen und Risikogewicht

Risikopositionsklassen in Mio. EUR	Risikogewicht											
	0 %	2 %	4 %	10 %	20 %	35 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Gesamt	Davon ohne Rating
Zentralstaaten oder Zentralbanken	341,3	0,0	0,0	45,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	387,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.555,9	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.556,5	369,5
Öffentliche Stellen	537,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	537,3	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	45,6	0,0	0,0	0,0	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,6	0,0
Internationale Organisationen	54,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	54,4	0,0
Institute	22,6	55,4	0,0	0,0	153,2	0,0	251,4	0,0	0,0	0,0	482,6	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	49,9	0,0	0,0	0,0	886,4	0,0	936,3	876,3
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	281,9	0,0	0,0	281,9	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9	5,9	0,0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.982,8	0,0	0,0	0,0	0,0	2.982,8	2.094,9
Ausgefallene Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	92,7	7,0	99,7	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	63,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	63,2	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,8	0,0	17,8	0,0
sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	107,9	0,0	107,9	0,0
Gesamt	2.557,1	55,4	0,0	108,9	211,7	2.982,8	251,4	281,9	1.104,8	12,9	7.566,9	3.340,7

14 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)

Die SAB kann sich mittel- oder unmittelbar an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Das Eingehen von Beteiligungen erfolgt nach Maßgabe der Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrates sowie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde unter Beachtung der Grundsätze der EU-Kommission für die Geschäftstätigkeit von Förderinstituten.

Alle Beteiligungen der SAB werden aus strategischen Gründen gehalten und stehen mittel- oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausrichtung der SAB als Förderbank, wobei die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der SBG sowohl strategisch als auch gewinnorientiert

(nur im Sinne des Erhalts der Fondsmittel) ist. Ziel der SBG ist es, den konzernunabhängigen Mittelstand zu stärken und voranzubringen sowie den von ihr verwalteten „Konsolidierungs- und Wachstumsfonds“ zu erhalten. Der Geschäftsgegenstand der SBG umfasst deshalb den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen und die Überlassung von Risikokapital an kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Die Bewertung der Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt nach §§ 340e Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht den bilanzierten Buchwerten zum Stichtag.

Da Börsenkurse oder andere aktuelle Marktwerte – z. B. aus konkreten Kaufangeboten – nicht existieren, die Ermittlung exakter beizulegender Zeitwerte auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode wegen erheblicher Unsicherheiten bezüglich zukünftiger Cashflows einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde und da alle aktuell erkennbaren wertbeeinflussenden Faktoren im Rahmen der vorstehend beschrie-

benen Bewertung berücksichtigt werden, sind die Buchwerte den beizulegenden Zeitwerten gleichzusetzen.

Die folgende Tabelle beinhaltet alle Beteiligungen der SAB-Gruppe. Die ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ nach der CRR.

Tabelle 26: Wertansätze für Beteiligungsinstrumente

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten in Mio. EUR	Vergleich	
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)
Beteiligung an Kreditinstituten, davon:	3,5	3,5
börsengehandelte Positionen	0,0	0,0
nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0
andere Beteiligungspositionen	3,5	3,5
Beteiligung an Unternehmen und sonstigen Beteiligungen, davon:	8,9	8,9
börsengehandelte Positionen	0,0	0,0
nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0
andere Beteiligungspositionen	8,9	8,9
Anteile an verbundenen Unternehmen, davon:	4,0	4,0
börsengehandelte Positionen	0,0	0,0
nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0
andere Beteiligungspositionen	4,0	4,0

Keine Beteiligung ist an einem aktiven Markt notiert. Positionen aus privatem Beteiligungskapital bestehen nicht. Die Veränderungen bei den Beteiligungen an Unternehmen (enthalten sind die offenen und die stillen Beteiligungen der SBG) resultieren grundsätzlich aus dem Unternehmenszweck der SBG – Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen, d. h. Kauf und auch Verkauf von Beteiligungen. Die SBG bildet auf ihre Beteiligungen auch EWB, die zu einer Veränderung des Beteiligungswertes führen.

Tabelle 27: Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungsinstrumenten

Betrag in Mio. EUR	Realisierter Gewinn aus Verkauf/Abwicklung	Unrealisierte Neubewertungsgewinne/-verluste		
		insgesamt	davon berücksichtigte Beträge im	
			Kernkapital	Ergänzungskapital
gesamt	0,3	0,0	0,0	0,0

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Beteiligungen aus dem Portfolio der SAB und SBG veräußert. Nicht ermittelt wurden mit Blick auf die Höhe und Anzahl der Beteiligungen latente Neubewertungsgewinne/-verluste.

15 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)

Zur Art des Zinsrisikos, die wichtigsten Annahmen und die Häufigkeit der Messung wird auf den Lagebericht der SAB, Punkt 4.2.2 verwiesen.

Über unbefristete Einlagen im Sinne von Spareinlagen verfügt die SAB nicht.

Rückzahlungen von Krediten vor Fälligkeit können entweder außerordentlich oder im Rahmen von impliziten Optionsrechten erfolgen. Ein Zinsrisiko bei außerordentlicher Kündigung bzw. Rückzahlung von Krediten fällt durch die dann jeweils zu vereinbarende Vorfälligkeitsentschädigung nicht an. Bei impliziten Optionsrechten (vertragliche Sondertilgungsrechte und Kündigungsrechte gemäß § 489 BGB) erfolgt die Überwachung des Zinsrisikos zunächst durch Simulation des Zinsbuches für zukünftige Zeitpunkte auf Basis aktueller und geplanter Bestandsdaten, wobei zusätzlich die Ausübung von im Zinsbuch enthaltenen impliziten Optionsrechten im Normal-, Risiko- und Extrembelastungsfall berücksichtigt wird. Dabei orientieren sich die im Normalbelastungsfall unterstellten Ausübungsquoten an den tatsächlich beobachteten Quoten der letzten 3 Jahre erhöht um den Faktor 1,5. Für den Risikobelastungsfall wird eine Ausübungsquote impliziter Optionsrechte i. H. v. 50 % und für den Extrembelastungsfall i. H. v. 100 % unterstellt.

Zur Messung des Zinsrisikos wird die Schwankungsbreite potenzieller zukünftiger Zinsüber-

schüsse bei alternativen Zinsszenarien ermittelt. Die Prognose wird für das aktuelle sowie die folgenden fünf Geschäftsjahre vorgenommen. Danach ergibt sich für das Jahr 2020 im Extrembelastungsfall ein Zinsrisiko i. H. v. 6,8 Mio. EUR.

Als ergänzende Informationen berechnet die Bank täglich den Value at Risk des Anlagebuches sowie wöchentlich Auswirkungen eines 200-BP-Zinsschocks, um Informationen zu potenziellen Barwertänderungen zu erhalten. Zum Jahresende betrug der Value at Risk (Konfidenzniveau 99 %, Haltedauer 10 Tage) 21,4 Mio. EUR und der Zinsschock ergab einen Barwertverlust i. H. v. 213,7 Mio. EUR (21,5 % der anrechenbaren Eigenmittel).

Ein Zinsrisiko in Fremdwährungen besteht in der SAB nicht.

16 Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates Sitzungsgelder. Der Freistaat Sachsen als Gewährträger beschließt deren Höhe auf Vorschlag des Verwaltungsrates (letztmalig 2017). 2019 wurden an die Mitglieder Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt 123,1 TEUR gezahlt.

17 Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Die CRR-Verschuldungsquote der SAB bezieht sich auf den Stichtag 31. Dezember 2019 und die konsolidierte Anwendungsebene.

Tabelle 28: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

Betrag in Mio. EUR		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	7.071,3
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-493,8
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	176,6
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	326,2
7	sonstige Anpassungen	205,4
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	7.285,7

Tabelle 29: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Betrag in Mio. EUR		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	6.786,7
2	(bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-3,8
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	6.782,9
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	146,7
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	29,9
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	176,6
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	326,2
19	sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	326,2
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	987,5
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	7.285,7
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	13,6 %

Tabelle 30: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Betrag in Mio. EUR		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	6.786,7
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	6.786,7
EU-4	gedeckte Schuldverschreibungen	63,2
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2.473,8
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0,6
EU-7	Institute	286,1
EU-8	durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	2.900,1
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	234,5
EU-10	Unternehmen	600,9
EU-11	ausgefallene Positionen	99,2
EU-12	sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	128,3

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Die Bank hat im Rahmen der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Risikostrategie ein Ampelsystem für die Verschuldung auf Basis der Leverage Ratio festgelegt. In diesem Zusammenhang wurden für die einzelnen Portfolien Obergrenzen definiert. Diese Obergrenzen werden regelmäßig überwacht und zusammen mit der Entwicklung der Leverage Ratio an den Vorstand und Verwaltungsrat berichtet.

Die Leverage Ratio wird dabei über folgendes Ampelsystem limitiert:

- Grün-Phase > 8,0 %
- Gelb-Phase 5,0 % - 8,0 %
- Rot-Phase < 5,0 %

Die Quoten für die Leverage Ratio werden quartalsweise ermittelt.

Die zukünftige Entwicklung der Leverage Ratio wird regelmäßig und ggf. anlassbezogen sowohl im Rahmen von Stresstests als auch über Szenarioanalysen im Kapitalplanungsprozess mindestens jährlich simuliert. Diese Planung umfasst auch eine adverse Entwicklung.

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten

Der Leverage Ratio hat sich gegenüber dem Vorjahr von 12,5 % auf 13,6 % erhöht. Ursächlich dafür waren einerseits geringfügige Veränderungen des Kernkapitals und andererseits die laufenden Kredittilgungen. Strategische Entscheidungen, die auf eine Veränderung der Verschuldungsquote abzielten, wurden im Berichtsjahr nicht getroffen.

18 Verwendung von Kreditrisikominderungs-techniken (Artikel 453 CRR)

Von der Möglichkeit des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings macht die Bank keinen Gebrauch.

Für derivative Geschäfte wurden teilweise Besicherungsvereinbarungen geschlossen. Die Nettoposition aus den der jeweiligen Vereinbarung zugrundeliegenden Derivaten wird durch Stellung von Barsicherheiten besichert. Bei der Ermittlung des Gesamtrechnungsbetrages für Eigenmittelanforderungen werden diese Sicherheiten nicht berücksichtigt.

Die im Kreditgeschäft durch die Bank eingegangenen Risiken sind grundsätzlich durch Sicherheiten zu reduzieren. Ausnahmen sind im Regelwerk der Bank definiert und beziehen sich im Wesentlichen auf die Forderungsklassen Zentralregierungen, Regionalregierungen und regionale oder lokale Gebietskörperschaften, sonstige öffentliche Stellen, multilaterale Entwicklungsbanken sowie Institute gemäß CRR. Auf eine ausreichende Besicherung ist bei allen Kreditentscheidungen zu achten, bei denen für die SAB ein Kreditrisiko begründet bzw. ein bestehendes erhöht wird. Dabei darf der Wert der gestellten Sicherheit nicht von der Bonität des Kreditnehmers abhängen. Vor jeder Kreditvergabe ist die Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten zu beurteilen.

Die SAB nutzt hauptsächlich Grundpfandrechte als Instrument zur Minimierung der mit

dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Daneben werden insbesondere Gewährleistungen von öffentlichen Stellen und Banken sowie finanzielle Sicherheiten hereingenommen.

Im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) bezieht die SAB zum Stichtag folgende Sicherheiten zur Minderung der Eigenmittelanforderungen ein:

- grundpfandrechtl. Sicherheiten auf Wohnimmobilien (KSA-Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Risikopositionen“) und
- Gewährleistungen von Staaten, sonstigen staatlichen Stellen und Banken. (KSA-Forderungsklassen „Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken“, „Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften“).

Für die Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten erfolgt die Festlegung auf den einfachen Ansatz.

Sicherheitendokumente sind entsprechend bankeinheitlicher Vorgaben aufzubewahren. Die Vorgaben für die Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten sind für jede zugelassene Sicherheitart in der Schriftlich Fixierten Ordnung der Bank niedergelegt. Die Grundlage zur Erstellung von Beleihungswertgutachten bildet die Beleihungswertermittlungsverordnung – BelWertV in der jeweils aktuellen Fassung.

Für die Verkehrswert-/Marktwertermittlung gelten als Grundlage die Wertermittlungsrichtlinien – WertR, die Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV, das Baugesetzbuch – BauGB und Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR in ihren aktuellen Fassungen.

Zu den Gewährleistungen wird auch auf den Gliederungspunkt 5 verwiesen. Kreditderivate werden nicht abgeschlossen (siehe auch Gliederungspunkt 9).

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

Tabelle 31: Gesamtbetrag des gesicherten Exposures

Risikopositionsklassen in Mio. EUR	Garantien, Bürgschaften	Grundpfand- rechte	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0
Institute	22,0	0,0	22,0
Unternehmen	429,6	0,0	429,6
Mengengeschäft	0,4	0,0	0,4
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	2.982,8	2.982,8
Ausgefallene Risikopositionen	12,4	0,0	12,4
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0
sonstige Posten	0,0	0,0	0,0
gesamt	464,4	2.982,8	3.447,2

Als Sicherheitengeber für Garantien und Bürgschaften treten insbesondere der Freistaat Sachsen sowie andere deutsche Gebietskörperschaften und die Bundesrepublik Deutschland sowie von ihnen garantierte Emittenten (insbesondere Förderbanken) auf.

Finanzielle Sicherheiten wurden bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressenausfallrisiken nicht angesetzt.

An die Qualität (z. B. die rechtliche Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit) der hereingenommenen Sicherheiten werden die strengen Maßstäbe nach Artikel 208 CRR angelegt.

Die Werthaltigkeit der Sicherheiten wird nicht nur bei Kreditgewährung, sondern auch

während der Laufzeit des Kredites in Abhängigkeit von Art und Höhe der Besicherung nach festgelegten Überwachungsfrequenzen auf Basis einheitlicher Standards kontinuierlich überwacht. Bei kritischen Engagements erfolgen zusätzlich anlassbezogene Überprüfungen. Die Verwaltung der Sicherheiten wird EDV-technisch unterstützt.

Bei grundpfandrechtlichen Creditsicherheiten erfolgt turnusmäßig, mindestens alle drei Jahre, eine objektbezogene Überprüfung des Sicherheitenwertes. Ausgenommen hiervon sind nur Sicherheiten für nichtrisikorelevantes Geschäft. Zur Überwachung dieser Sicherheiten wird insbesondere der sächsische Wohnungsmarkt hinsichtlich des Risikos einer Wertverschlechterung

zung der Sicherheiten in Verbindung mit dem aufsichtsrechtlich zugelassenen Marktschwankungskonzept der DK für Gewerbe- und Wohnimmobilienmärkte fortlaufend qualitativ und quantitativ analysiert. Bei Krediten und Immobilienwerten größer als 3,0 Mio. EUR wird spätestens nach drei Jahren eine Neubewertung durch Immobiliensachverständige vorgenommen.

Risikokonzentrationen unter den Sicherheiten wird durch den Sicherheitenüberwachungsprozess Rechnung getragen. Aus der

Zuweisung von Förderaufgaben an die SAB ergeben sich insbesondere Konzentrationen von Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien im Freistaat Sachsen. Konzentrationen bei Gewährleistungen werden analysiert und überwacht. Im Falle einer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erfolgt die Verwertung der Sicherheiten. Auf die Ausführungen im Lagebericht der SAB wird verwiesen.